

**DRINGEND**  
21. Sep. 1987



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
W i e n I

ZI **GESETZENTWURF**  
42 - GE/9 87

Datum: 22. SEP. 1987

22. SEP. 1987

Vorteilt. *le*

Sachbearbeiter/Klappe  
Dr. Küllinger / 6652

*Dr. Hojsek*

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl, Ihre Nachrichten vom	Unsere Geschäftszahl	(0 22 2) 75 00 DW	Datum
	16.780/06-I/10/87		1987 09 17

Betreff  
44. ASVG-Novelle

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, Zl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG), zu übermitteln.

Beilage

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Deubner*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

RECHENHAFTIGKEIT DER VERWALTUNG  
UND DER VERWALTUNGSGEBÄUDE





# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Sachbearbeiter/Klappe

im Hause

Dr.Küllinger / 6652

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
Ihre Nachrichten vom  
20.044/3-1/87

Unsere Geschäftszahl  
16.780/06-I/10/87

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1987 09 17

Betreff  
44.ASVG-Novelle

Unter Bezugnahme auf die do.Note vom 15.Juli 1987 beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf einer 44.Novelle zum ASVG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 8 Abs.1 Z.3 lit.j:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beabsichtigt, anstelle der "Bundesförderungs- und -prüfungskommission nach § 8 des Bundesministerien-gesetzes 1973, BGBl.Nr.389" eine "Beschwerdekommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen" einzurichten, damit eine rasche und effiziente Förderungsabwicklung in sparsamer Weise unterstützt wird. Die neue Kommission wird nur aus 6 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmitgliedern bestehen. Dies bedeutet gegenüber einer Mitgliederzahl der bisherigen Kommission von 36 Mitgliedern und ebensovielen Ersatz-

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

mitgliedern eine wesentliche finanzielle Einsparung. Die Beschwerdekommision, die ihre Tätigkeit mit 1.1.1988 aufnehmen soll, soll sicherstellen, daß Landwirte Beschwerden in bezug auf die Abwicklung einzelbetrieblicher Förderungsmaßnahmen bei einer unabhängigen Kommission zur Behandlung einbringen können. Für jeweils zwei Mitglieder werden den Nationalratsklubs der SPÖ und der ÖVP und für je ein Mitglied den Nationalratsklubs der FPÖ und der Grünenalternativen Liste Österreichs ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu ernennen, das das Mitglied im Falle seiner Verhinderung zu vertreten hat. Die namhaft gemachten Mitglieder sollten mit der landwirtschaftlichen Praxis besonders vertraut sein.

Die Mitgliedschaft zur Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Vom Bund werden lediglich die Reise- und Aufenthaltskosten der Kommissionsmitglieder, deren Wohnsitz und Dienort mit dem Tagungsort nicht ident ist, ersetzt.

Um einen Unfallversicherungsschutz für die Mitglieder der Kommission zu gewährleisten, falls sie bei der An- oder Abreise zu einzelnen Sitzungen (pro Jahr sind ca. 4 Sitzungen in Aussicht genommen) oder im Rahmen ihrer Tätigkeit (z.B. anlässlich einer Betriebsbesichtigung) einen Unfall erleiden, müßten in der angeführten Bestimmung des ASVG anstelle der Worte "Bundesförderungs- und -prüfungskommission nach § 8 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl.Nr.389" die Worte "Beschwerdekommision beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen" treten.

Die Beitragszahlungen zur Unfallversicherung für diesen Personenkreis werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übernommen. An der Zuständigkeit des bisherigen Sozialversicherungsträgers sollte sich nichts ändern.

Für weitere Auskünfte in Detailfragen steht das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gerne zur Verfügung.

- 3 -

2. Zu § 18a:

Die vorgeschlagene Bestimmung zugunsten jener Personen, die behinderte Kinder betreuen, wird positiv beurteilt. Zu prüfen wäre, ob die im Abs.3 Z.3 geforderte Voraussetzungen der "dauernden Bettlägerigkeit" zur Erreichung des angestrebten Zieles nicht zu eng ist; auch die Leistungsbegrenzung mit der Vollendung des 27.Lebensjahres sollte noch überlegt werden, da so schwer behinderte Personen auch nach diesem Zeitpunkt der dauernden Hilfe und Wartung bedürfen.

3. Zu § 176 Abs.1 Z.5:

Im Gegensatz zum Gewerbe ist die Ablegung der Meisterprüfung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft nicht Voraussetzung für den Antritt einer selbstständigen Berufstätigkeit. Aus diesem Grund sollte diese Bestimmung präziser formuliert werden.

Dem do.Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der obigen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:  
i.V.Dr.Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

